

Wohnungsgeberbestätigung
gemäß §19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz

Für weitere Informationen umdrehen



Einzug – Einzugsdatum __ / __ / ____

A. Angaben zur Wohnung

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

B. Folgende Person(en) ist/sind in die o.a. Wohnung eingezogen:

Familiennamen, Vorname

Familiennamen, Vorname

Familiennamen, Vorname

Familiennamen, Vorname

Familiennamen, Vorname

Familiennamen, Vorname

C. Wohnungsgeber

ggf. beauftragte Person des Wohngebers

Familiennamen, Vorname, juristische Bezeichnung

Familiennamen, Vorname, juristische Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

C.1. Ist der Wohnungsgeber Eigentümer der Wohnung? – Ja Nein (Bitte zwingend D ergänzen)

D. Eigentümer der Wohnung

Familiennamen, Vorname, juristische Bezeichnung

Datum, Unterschrift Wohnungsgeber + ggf. Unterschrift beauftragte Personen

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl I S. 1084)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl I S. 1182)

§17 – Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§19 – Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Was ist eine Wohnungsgeberbescheinigung?

Nach dem Umzug in eine neue Wohnung muss man sich beim zuständigen Bürgerbüro anmelden. Dafür brauchen Sie eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung: Das ist eine Bescheinigung Ihres Vermieters / Wohnungsgebers* darüber, dass Sie tatsächlich in die angegebene Wohnung eingezogen sind. So sollen Scheinanmeldungen entgegengewirkt werden.

Welche Fristen sind für eine Anmeldung / Abmeldung einzuhalten?

Die Anmeldung muss innerhalb von 2 Wochen nach Einzug bei der zuständigen Meldebehörde erfolgen. Die Wohnungsgeberbescheinigung reichen Sie bei der Anmeldung direkt mit ein.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume - § 20 Bundesmeldegesetz) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümer ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Welches Datum ist für die Wohnungsgeberbestätigung relevant?

Wie oben erwähnt, bestätigt der Wohnungsgeber mit der Wohnungsgeberbestätigung den tatsächlichen Einzug. Der Beginn des Mietverhältnisses bzw. des Mietvertrags findet keine Beachtung!

Haben Sie noch weitere Fragen? Über diesen QR-Code gelangen Sie zum Stichwortverzeichnis unserer städtischen Website.

* In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

